

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Kerker (AfD)**

vom 07. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Januar 2020)

zum Thema:

**Zur logischen Struktur „rassistischer Zuschreibung“**

und **Antwort** vom 20. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Jan. 2020)

Herrn Abgeordneten Stefan Franz Kerker (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22010  
vom 7. Januar 2020  
über Zur logischen Struktur „rassistischer Zuschreibung“

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Das Landesantidiskriminierungsgesetz legt unter § 2 Diskriminierungsverbot fest:

"Kein Mensch darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden."

Die Prädikatstermini "Geschlecht", "Herkunft", "Religion" und "Alter" dienen dazu, Personen bestimmte Eigenschaften zuzuschreiben; die Formalisierung  $P(x)$  besagt, dass einem Individuum  $x$  das Prädikat  $P$  zuerkannt wird.

Der Ausdruck "Rassistische Zuschreibung" hingegen ist kein einfacher Prädikatsterminus, sondern drückt aus, dass einem Prädikat  $P$  abermals ein Prädikat  $R$  zugewiesen wird, d.h.  $R(P(x,y))$  für „die Zuschreibung des Prädikates  $P$ , welche  $x$  dem  $y$  gegenüber vornimmt, ist rassistisch motiviert“.

Nach Frege geben Prädikate der ersten Stufe Eigenschaften von Gegenständen an, während Prädikate der zweiten Stufe Eigenschaften von Prädikaten der ersten Stufe angeben. [Wessel, Horst: Logik und Philosophie. Berlin 1999. S. 84.]

Die Zuschreibung "rassistisch" ist somit ein Prädikat der zweiten Stufe.

1.) Die Prädikate "Alter" bzw. "Geschlecht" lassen sich einer Person zu- oder absprechen; die Person hat dann das entsprechende Alter oder Geschlecht.

Lässt es sich aber sinnvoll sagen, dass eine Person eine "rassistische Zuschreibung" habe?

Zu 1.: Nein.

2.) Stimmt der Senat vielmehr der Auffassung zu, dass der Ausdruck "rassistisch" nur Merkmal eines anderen Merkmales einer Person, nicht jedoch unmittelbares Merkmal dieser Person sein kann, so dass der Satz "Jene Person  $x$  hat die Weltanschauung  $y$  bzw. Religion  $y$  und  $y$  ist rassistisch" Sinn ergeben kann, der Satz "Jene Person  $x$  ist rassistisch" jedoch nicht?

Zu 2.: Nein.

3.) In Drucksache 18/1996 wird herausgehoben, dass "Rasse" – ähnlich wie "Röte" (d.h. "die Eigenschaft "rot" zu sein") – keine Essenz habe, sondern nur als Zuschreibung existiere:

"Durch die Verwendung der Begrifflichkeit der (Fremd-)Zuschreibung müssen sich Betroffene selbst nicht mehr einer bestimmten „Rasse“ zuordnen und damit eine essentialistische Eigenzuschreibung vornehmen, wenn sie eine Diskriminierung geltend machen wollen."

Müssen sich jene, die vom Vorwurf betroffen sind, eine rassistische Zuschreibung begangen zu haben, dieser (Fremd-)Zuschreibung zuordnen lassen oder ist in diesem Falle ihre Eigenzuschreibung ausschlaggebend?

Zu 3.: Im Streitfall entscheidet das zuständige Gericht, ob eine Diskriminierung aufgrund einer „rassistischen Zuschreibung“ erfolgt ist.

4.) Ist die Behauptung, jemand sei ein Rassist, ebenfalls eine essentialistische Fremdzuschreibung?

Kann diese Behauptung als Diskriminierung, mithin laut Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21798 als ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gewertet werden?

Zu 4.: Nein.

Berlin, den 20. Januar 2020

In Vertretung  
Margit Gottstein  
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung